



SAALORDNUNG

beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag in der Sitzung vom 30.12.2022. Die Gemeinde Sonntag führt den im Mehrzweckgebäude Boden Nr. 57 befindlichen Saal als gemeindeeigenen Betrieb in Form eines Mehrzwecksaales. Für die Saalbenützung gelten die nachstehenden Regelungen.

I. Allgemeine Bedingungen

1. Die Benutzung des Mehrzwecksaales bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde. Die Anmeldung erfolgt auf dem Gemeindeamt.
2. Über die Verfügbarkeit anlässlich vorgesehener Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde Sonntag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des Saales besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.
3. Die Übergabe vor der Veranstaltung und die Abnahme nach der Veranstaltung erfolgt durch den Saalwart.

II. Saalbenützung

1. Die Bestuhlung und Aufstellung der Tischgarnituren hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Sollte eine andere Bestuhlung außerhalb des Gemeindeinventars verwendet werden, muss bzgl. Bodenschutzes mit dem Saalwart dies abgestimmt werden.
2. Für die Anmeldung der AKM ist ebenfalls der veranstaltende Verein zuständig.
3. Vom Veranstalter ist die Feuerwehr für die Brandwache 3 Wochen vor der Veranstaltung zu bestellen. Weiteres hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Ausfahrt für die Feuerwehr freigehalten wird und die abgestellten Autos geordnet geparkt sind. (Parkplatzdienst ist Angelegenheit vom Veranstalter)
4. Betreffend Dekorationen jeglicher Art ist mit dem Vermieter das Einvernehmen herzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die sofortige Entfernung der Dekoration vorzunehmen.
5. Der Saalbenützer übernimmt gegenüber der Gemeinde die Haftung für alle Schäden, die am Saal oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen und nachweislich auf mangelhafte Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters veranlasst. Eine derartige Schadensmeldung hat vom Saalbenützer unverzüglich an die Gemeinde zu erfolgen.
6. Sofern der Veranstalter Veränderungen betreffend Sicherheit selbst durchführt (z.B. Versperrung von Notausgängen, Aufstellung von Sonderschranken udgl.), übernimmt die Gemeinde hierfür keinerlei Haftung.
7. Der Veranstalter hat den Einkauf zur Saalbewirtschaftung bevorzugt über den örtlichen Nahversorger zu tätigen, da die regionale Nahversorgung gestärkt werden soll.

8. Das Personal für Küche, Schank, Bar und Bedienung ist vom Veranstalter zu stellen.
9. Der Veranstalter ist für die Reinigung des Stiegenhauses der WC-Anlagen und für die Küche (bei Küchen-Verwendung) zuständig. Wenn die Fritteuse verwendet wird, muss nach der Veranstaltung das Fett entsorgt und die Fritteuse gereinigt werden. Der Gemeindesaal ist vom Veranstalter „Besenrein“ zu übergeben. Die Gemeinde reinigt im Anschluss die Böden im Gemeindesaal, Foyer, WC und Gang. Diese Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Glas- und Porzellanbruch sind beim Saalwart oder beim Gemeindeamt zu melden. Die Kosten werden dementsprechend in Rechnung gestellt.

Die gesamte Reinigung kann bei Bedarf von der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Reinigung werden nach Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
10. Der Veranstalter ist für die Reinigung der verwendeten Geschirr- und Tischtücher zuständig. Bei Eigenreinigung der Geschirr- und Tischtücher sind diese bis spätestens einer Woche nach der Veranstaltung dem Saalwart oder bei der Gemeinde Sonntag abzugeben. Bei Bedarf kann die Reinigung auch über die Gemeinde Sonntag erfolgen. Die Kosten für die Reinigung werden nach Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
11. Vom Saalbenützer ist eine geeignete Person an die Gemeinde namentlich zu bestellen, welche bis zum Ende der Veranstaltung anwesend ist und für Ordnung und Sicherheit, sowie für die Schließung der Saal-Räumlichkeiten verantwortlich ist.
12. Bereitschaft am Wochenende
Bei dringenden Notfällen ist der Saalwart (Rinderer Fabian) zu kontaktieren.
13. Haftung:
 - a. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
 - b. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen im und in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungssaales haftet der Veranstalter.
14. Sperrstunde:
Sollte ihre Veranstaltung länger als bis 2:00 Uhr dauern, ist ein Antrag auf Verlängerung der Sperrstunde beim Gemeindeamt erforderlich. Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Einrichtung der Sperrstunde.
15. Jugendschutz:
Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

III. Benützungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Mehrzwecksaales sind folgende Entgelte (inkl. MwSt.) zu entrichten:

| | |
|--|----------|
| 1) Kleinveranstaltung (z.B. Seminar) bis 50 Personen | 150,00 € |
| 2) Nachmittagsveranstaltung, Diavortrag | 50,00 € |
| 3) Saal mit Küche (nicht öffentliche Veranstaltung) | 320,00 € |
| 4) Saal ohne Küche (nicht öffentliche Veranstaltung) | 300,00 € |
| 5) Benutzung des Saales für bis zu 2 Stunden | 20,00 € |
| 6) Hochzeiten für Gemeindeglieder | 350,00 € |
| 7) Hochzeiten für auswärtige Personen | 450,00 € |
| 8) Vereinsveranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Fröhschoppen) von örtlichen Vereinen. | 300,00 € |
| 9) Vereinsveranstaltungen von nicht örtlichen Vereinen | 380,00 € |
| 10) Reinigung Boden (Saal, Foyer, WC-Anlagen) durch Gemeindearbeiter | 220,00 € |

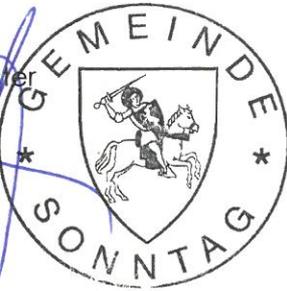
IV. Ausleihgebühr von Geschirr und Mobiliar

| | |
|--|---------|
| 1) Stehtisch pro Tisch und Veranstaltung | 3,50 € |
| 2) Tische (Saal, Bibliothek) pro Tisch und Veranstaltung | 5,70 € |
| 3) 6 Stühle (Saal, Bibliothek, Sitzungszimmer) pro Veranstaltung | 3,50 € |
| 4) Brauereigarnitur pro Tisch und Veranstaltung | 3,50 € |
| 5) Gläser, Geschirr/Besteck pro Stk. | 0,11 € |
| - je nach Menge und Dauer mind. | 11,80 € |
| 6) Elektrogeräte (Kühlschrank, Getränke Kühler) pro Stk. | 3,50 € |
| - wenn Getränke von ADEG Sonntag genommen werden, sind die Geräte kostenlos) | |

Besonders bei sozialen, caritativen, kirchlichen und schulischen Veranstaltungen ist bezüglich der Kosten mit der Gemeinde Rücksprache zu halten.

Die Veranstaltung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Saalordnung lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 10.12.2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Stefan Nigsch



Sonntag, 31.12.2022

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 31.12.22
abgenommen am: 16.01.23